

1966	Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1966	Nr. 35
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 66	Verordnung über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (VO Handwerk EWG)	469
5. 8. 66	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung	470
	Bundesgesetzbl. III 611-3	
8. 8. 66	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) —	472
	Bundesgesetzbl. III 611-3	
3. 8. 66	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965)	478
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35, Nr. 36 und Nr. 37	479
	Verkündungen im Bundesanzeiger	480

**Verordnung
über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen
der Eintragung in die Handwerksrolle
(VO Handwerk EWG)**

Vom 4. August 1966

Auf Grund des § 9 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 Abs. 3 Handwerksordnung) ist einem Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung mit Ausnahme der in den Nummern 17, 83 bis 88, 95, 96, 98, 99 und 106 genannten Gewerbe außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller nach Maßgabe folgender Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat:

a) mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter,

b) mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger oder als Betriebsleiter, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat,

c) mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständiger und mindestens fünf Jahre als Unselbständiger oder

d) mindestens fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat und

2. die ausgeübte Tätigkeit mit den wesentlichen Punkten des Berufsbildes desjenigen Gewerbes übereinstimmt, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a und c darf die Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

§ 2

Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes nachgewiesen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und d muß die geleistete Ausbildung durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt sein.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. August 1966

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 5. August 1966

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 und des § 44 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) und des § 23a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Buchstabe h des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), geändert durch das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Anderung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung

Die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 20. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 267), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 773), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verfahren bei Kapitalerträgen von bestimmten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Gläubiger

1. eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, erstattet. Die Kapitalertragsteuer wird insoweit nicht erstattet, als sie auf Kapitalerträge entfällt, die in den Fällen des Satzes 1 Ziff. 1 zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in den Fällen des Satzes 1 Ziff. 2 und 3 zu einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art gehören“.

c) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Das für die Geschäftsleitung oder den Sitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt die Bescheinigung nach Absatz 2 auf Antrag

des Gläubigers, wenn dieser eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Absatzes 1 ist. Die Bescheinigung ist nicht zu erteilen, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Ziff. 1 zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuer-schädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Ziff. 2 und 3 zu einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art gehören“.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anwendungszeitraum

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1963.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1960.

(3) Die Vorschrift des § 13a in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung

vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 773) ist vorbehaltlich Satz 2 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1960 zufließen. Die Vorschrift des § 13a in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 5. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 470) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1961 zufließen.“

Artikel 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1966

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)
— Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) —
Vom 8. August 1966**

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) — Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) — unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 773) sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 5. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 470) bekanntgemacht.

Bonn, den 8. August 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung
zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)
— Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung (KapStDV) —
in der Fassung vom 8. August 1966**

I. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

§ 1

Abzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Die inländischen Kapitalerträge, die in § 43 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer).

(2) Zu den Kapitalerträgen, die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichnet sind, gehören auch Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen), oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach

der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, soweit sie nicht unter § 43 Abs. 1 Ziff. 3 oder Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes fallen.

(3) Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist.

(4) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an

deren Stelle gewährt werden. Zu den besonderen Entgelten und Vorteilen gehören z. B. Freianteile, soweit diese nicht steuerfrei sind, Genußscheine, Sachleistungen, ein Bonus und ähnliche Leistungen. Bestehen die Kapitalerträge nicht in Geld, so sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen (§ 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes). Zu den Kapitalerträgen gehören nicht die Bundesbankgenußrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1165).

(5) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(6) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

II. Befreiung von der Kapitalertragsteuer

§ 2

Befreiungen

(1) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen,

1. wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens die gleiche Person sind,
2. wenn einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einem Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts Kapitalerträge aus Aktien, Kuxen oder Anteilen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen und der Gläubiger nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem ihm der Kapitalertrag zufließt, ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist (§ 9 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes). Der Steuerabzug darf hier jedoch nur bei den Kapitalerträgen unterbleiben, die aus Anteilen herühren, die dem Gläubiger nachweislich ununterbrochen seit Beginn des nach Satz 1 maßgebenden Wirtschaftsjahrs gehört haben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 2 gelten entsprechend bei Kapitalerträgen, die dem Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Beteiligungen an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zufließen. Von den auf diese Beteiligungen entfallenden Kapitalerträgen ist in dessen der Steuerabzug vom Kapitalertrag insoweit vorzunehmen, als diese Kapitalerträge bei den ausschüttenden Kapitalgesellschaften berücksichtigungsfähige Ausschüttungen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes sind (§ 9 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes).

§ 2 a

Übergangsregelung für die Kapitalertragsteuer im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1955

(1) Für Kapitalerträge, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre darstellen, die vor dem 1. Januar 1955 enden, ist die Kapitalertragsteuer im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht zu erheben.

(2) Die Kapitalerträge, die bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft Gewinnausschüttungen für ihr vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr 1954/1955 darstellen, unterliegen der Kapitalertragsteuer im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 nur mit dem Teil, der bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft dem Verhältnis der auf das Kalenderjahr 1955 entfallenden Umsätze des Wirtschaftsjahrs 1954/1955 zu den gesamten in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Umsätzen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1955) entspricht.

(3) Gewinnausschüttungen gelten als für das Wirtschaftsjahr vorgenommen, auf dessen Gewinn sich der Gewinnverteilungsbeschluß bezieht.

§ 2 b

Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes wird vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen, wenn der Gläubiger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamts nach der Anlage vorlegt. In diesem Fall sind die Kapitalerträge dem Gläubiger ohne Abzug der Kapitalertragsteuer auszuzahlen.

(2) Das für den Wohnsitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt dem Gläubiger auf Antrag eine Bescheinigung nach der Anlage, wenn anzunehmen ist, daß für den Gläubiger eine Veranlagung zur Einkommensteuer für die Kalenderjahre, für welche die Bescheinigung gelten soll, nicht oder nur auf Antrag durchzuführen sein wird oder nicht zur Festsetzung einer Steuer führen wird. Die Geltungsdauer der Bescheinigung soll drei Jahre nicht übersteigen und am Schluß eines Kalenderjahrs enden.

(3) Das Finanzamt hat die Bescheinigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zurückzufordern, wenn Tatsachen bekanntwerden, nach denen der Gläubiger voraussichtlich mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer zu veranlagten sein wird. Im Falle des Widerrufs hat der Gläubiger dem Finanzamt die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(4) Das nach § 8 Abs. 2 zuständige Finanzamt kann dem Schuldner auf Antrag durch Erteilung einer Sammelbescheinigung gestatten, bei Gläubigern, die Arbeitnehmer des Schuldners, jedoch nicht leitende Angestellte im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchstabe c des Betriebsverfassungsgesetzes sind und deren Beteiligung im Nennwert 3 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, vom Steuerabzug vom Kapitalertrag auch ohne Vorlage von Bescheinigungen nach der Anlage abzusehen. Das Finanzamt kann die Erteilung der

Sammelbescheinigung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen.

(5) Der Schuldner und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haben in ihren Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listennummer zu vermerken. In den Fällen des Absatzes 4 ist außerdem ersichtlich zu machen, daß es sich um eine Sammelbescheinigung handelt.

III. Berechnung des Steuerabzugs

§ 3

Höhe des Steuerabzugs

- (1) Die Kapitalertragsteuer beträgt
1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vorbehaltlich der Ziffer 2, 25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2,
 - a) wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist, 25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
 - b) wenn die ausschüttende Kapitalgesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ist und zu den in § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen gehört, 12,5 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt, 14,285 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
 3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes
 - 30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
 - 42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern dürfen nicht abgezogen werden.

§ 4

Abrundung

(1) Der Steuerbetrag ist auf den nächsten durch fünf Deutsche Pfennig teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

(2) Die Abrundung ist bei der Endsumme vorzunehmen, d. h. nach Zusammenrechnung aller Steuerbeträge, die ein Schuldner zum gleichen Zeitpunkt abzuführen hat.

IV. Vornahme des Steuerabzugs

§ 5

Einbehaltung, Haftung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug vom Kapitalertrag für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen. Er haftet für die Einbehaltung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer neben dem Gläubiger.

(2) Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird in Anspruch genommen,

1. wenn die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden sind,
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und das dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

§ 6

Zeitpunkt des Steuerabzugs

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung.

(3) Ist bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags der Tag nach der Aufstellung der Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafter. Die Kapitalertragsteuer ist jedoch spätestens 6 Monate nach Schluß des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, abzuführen.

§ 7

Stundung der Kapitalerträge

(1) Haben Gläubiger und Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(2) Als Stundung im Sinne des Absatzes 1 gilt es nicht, wenn der Kapitalertrag dem Gläubiger gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Kapitalertrag als Erhöhung der Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

V. Abführung der Kapitalertragsteuer

§ 8

Zeitpunkt der Abführung, Zuständigkeit

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat die einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung „Kapitalertragsteuer“ binnen eines Monats nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags (z. B. die Einlösung der Gewinnanteilscheine) unterläßt.

(2) Die Kapitalertragsteuer ist an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 9

Kapitalertragsteueranmeldung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge hat innerhalb der in § 8 Abs. 1 festgesetzten Frist dem Finanzamt eine Anmeldung einzureichen.

(2) Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Die Anmeldung ist binnen eines Monats nach dem Zufließen der Kapitalerträge auch dann einzureichen, wenn auf Grund der §§ 2, 2b ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben.

(4) Die Anmeldung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Die Anmeldung ist von dem Schuldner der Kapitalerträge oder einer Person, die zu seiner Vertretung berechtigt ist, zu unterschreiben. Vordrucke zu Anmeldungen werden auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

§ 9 a

Mitteilung an das Finanzamt

Ist bei einem Gläubiger auf Grund des § 2b Abs. 1 und 2 oder des § 13a Abs. 2 der Steuerabzug unterblieben, so hat der Schuldner, oder, wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht selbst auszahlt, die die Kapitalerträge auszahlende Stelle dem Finanzamt die Höhe der Kapitalerträge, den Namen und die Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge, den Zahlungstag, die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind, und die nach § 2b Abs. 5 Satz 1 und § 13a Abs. 5 zu vermerkenden Angaben innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung der Kapitalerträge mitzuteilen.

§ 10

Kapitalertragsteuerbescheinigung

(1) Der Schuldner der Kapitalerträge ist verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung über die Höhe

der Kapitalerträge, des Steuerbetrags, über den Zahlungstag und über die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt sind, zu erteilen und hierin das Finanzamt (Finanzkasse), an das der Steuerbetrag abgeführt ist, anzugeben.

(2) Diese Verpflichtung des Schuldners entfällt, wenn die Kapitalerträge für seine Rechnung durch eine Bank oder sonstige Kreditanstalt gezahlt werden und wenn über die Zahlung eine Bestätigung erteilt wird.

VI. Überwachung des Steuerabzugs

§ 11

Überwachung

(1) Das Finanzamt überwacht die rechtzeitige und vollständige Abführung der Kapitalertragsteuer an Hand der Kapitalertragsteuerliste (Kapitalertragsteuerkartei).

(2) Bei der Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer und bei allen örtlichen Prüfungen (Betriebsprüfung, Nachschau, Lohnsteuer-Außenprüfung usw.), die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Kapitalertragsteuer ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 12

Nachforderung, Haftungsbescheid

(1) Ist die Kapitalertragsteuer nicht ordnungsmäßig berechnet oder abgeführt, so hat das Finanzamt von dem Schuldner oder von dem Gläubiger (§ 5 Abs. 2) den fehlenden Betrag durch Haftungsbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn er die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat (§ 9) oder wenn er vor dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Kapitalertragsteuer schriftlich anerkannt hat.

VII. Erstattung der Kapitalertragsteuer

§ 13

Erstattung

(1) Die Kapitalertragsteuer wird von dem Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, dem Schuldner auf Antrag erstattet, wenn sie einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder wenn der Gläubiger im Falle des § 2b Abs. 1 dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle die Bescheinigung nach der Anlage erst in einem Zeitpunkt vorgelegt hat, in dem der Schuldner die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt hatte.

(2) Ist der Gläubiger eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhn-

lichen Aufenthalt hat, oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, insoweit erstattet, als sie auf die in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kapitalerträge entfällt. Das gilt nicht, soweit diese Kapitalerträge beim Gläubiger nach § 49 des Einkommensteuergesetzes, §§ 2 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

§ 13a

Verfahren bei Kapitalerträgen von bestimmten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen

(1) Ist der Gläubiger

1. eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so wird die Kapitalertragsteuer auf Antrag des Gläubigers durch das Finanzamt, an das sie abgeführt worden ist, erstattet. Die Kapitalertragsteuer wird insoweit nicht erstattet, als sie auf Kapitalerträge entfällt, die in den Fällen des Satzes 1 Ziff. 1 zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in den Fällen des Satzes 1 Ziff. 2 und 3 zu einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art gehören.

(2) Zur Vermeidung einer Erstattung der Kapitalertragsteuer wird vom Steuerabzug abgesehen, wenn der Gläubiger dem Schuldner oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegt, daß von den ihm zufließenden Kapitalerträgen der Steuerabzug nicht vorzunehmen ist.

(3) Das für die Geschäftsleitung oder den Sitz des Gläubigers zuständige Finanzamt erteilt die Bescheinigung nach Absatz 2 auf Antrag des Gläubigers, wenn dieser eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Absatzes 1 ist. Die Bescheinigung ist nicht zu erteilen, wenn die

Kapitalerträge in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Ziff. 1 zu einem über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehenden steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Ziff. 2 und 3 zu einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art gehören. Die Geltungsdauer der Bescheinigung soll drei Jahre nicht überschreiten und am Schluß eines Kalenderjahrs enden.

(4) Das Finanzamt hat die Bescheinigung vor Ablauf ihrer Geltungsdauer zurückzufordern, wenn Tatsachen bekannt werden, nach denen die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Im Falle des Widerrufs hat der Gläubiger dem Finanzamt die Bescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 2 b Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 14

Anwendungszeitraum

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1963.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1960.

(3) Die Vorschrift des § 13a in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 773) ist vorbehaltlich Satz 2 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1960 zufließen. Die Vorschrift des § 13a in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom 5. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 470) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1961 zufließen.

§ 15

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) auch im Land Berlin.

Anlage
(zu § 2b)

Finanzamt , den 19.....
Steuer-Nr.
Listen-Nr.

Bescheinigung
gemäß § 2 b Abs. 2 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung

Herrn
Frau geb. am
Frl. (Vor- und Zuname)

Beruf wohnhaft in
(Ort, Straße, Hausnummer)

wird hiermit bescheinigt, daß von den ihm (ihr) zufließenden Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes nach § 2b Abs. 1 der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen ist.

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die bis zum 31. Dezember 19..... zufließen. Widerruf bleibt vorbehalten.

(Dienstsiegel)

Im Auftrag
In Vertretung

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1966 — 2 BvF 1/65 —, ergangen auf Antrag der Regierung des Landes Hessen, wird nachstehend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 vom 18. März 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 193) ist insoweit nichtig, als diese Vorschrift den Bundesminister des Innern ermächtigt, gemäß Einzelplan 06 Kapitel 02 Titel 612 des Bundeshaushaltsplans 38 Millionen DM für die Aufgaben der Parteien nach Artikel 21 des Grundgesetzes auszugeben.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. August 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 35, ausgegeben am 2. August 1966		
10. 6. 66	Bekanntmachung über die Aufhebung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Grenzgänger	593
22. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Form- erfordernisse bei Patentanmeldungen	594
27. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluft- fahrt und die Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	595
29. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	596
30. 6. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Inkrafttreten für Trinidad und Tobago)	597
6. 7. 66	Bekanntmachung des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medi- zinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Dia- gnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesund- heitswesens	598
	Hinweis zur Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande über die Übernahme von Personen an der Grenze	604
Nr. 36, ausgegeben am 4. August 1966		
29. 7. 66	Verordnung zur Durchführung der Ersten Zusatzvereinbarung (Soziale Sicherheit der Grenz- gänger) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957	605
29. 7. 66	Verordnung zur Durchführung der Dritten Zusatzvereinbarung (Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bun- desrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezem- ber 1957	609
29. 7. 66	Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Revidierte zweite Angleichung für Waren der gewerblichen Wirtschaft — Zollaussetzungen III. Teil)	612
5. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die kostenlose Er- teilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation	613
7. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zusatzvereinbarung vom 18. November 1961 zu dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle	614
7. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die inter- nationale Rechtsordnung der Seehäfen	615
7. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe	615
9. 7. 66	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	616
Nr. 37, ausgegeben am 5. August 1966		
1. 8. 66	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Ent- wicklungsbank	617
11. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	652
14. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung	652

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger	vom	Tag des Inkraft- tretens
22. 7. 66 Verordnung Nr. 20/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	138	28. 7. 66	1. 8. 66
27. 7. 66 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Schwellenpreise für Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1966/67	139	29. 7. 66	1. 8. 66
29. 7. 66 Verordnung TSN Nr. 1/66 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	140	30. 7. 66	15. 8. 66
20. 7. 66 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr auf der Eider durch die Eisenbahndrehbrücke bei Friedrichstadt	145	6. 8. 66	1. 9. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 7,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.